jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/7 1Nd18/87, 1Nd19/87, 1Nd3/88, 1Nd16/88, 1Nd7/96, 1Nc51/13k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1987

Norm

AHG §9 Abs5

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 9 Abs 5 AHG ist ausdehnend dahin auszulegen, dass die Bestimmung eines anderen Gerichtes nicht nur dann zu erfolgen hat, wenn der Amtshaftungsanspruch aus einem kollegialen Beschluss eines Gerichtshofes abgeleitet wird, der unmittelbar oder im Instanzenzug zur Entscheidung über die Amtshaftungsklage berufen wäre, sondern auch dann, wenn eine Unterlassung oder Verzögerung eines solchen Gerichtshofes Anspruchsgrundlage bilden soll.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 18/87
  Entscheidungstext OGH 07.12.1987 1 Nd 18/87
- 1 Nd 19/87
  Entscheidungstext OGH 07.12.1987 1 Nd 19/87
- 1 Nd 3/88
  Entscheidungstext OGH 18.02.1988 1 Nd 3/88
  Vgl auch
- 1 Nd 16/88
  Entscheidungstext OGH 03.06.1988 1 Nd 16/88
- 1 Nd 7/96
  Entscheidungstext OGH 29.03.1996 1 Nd 7/96
  Auch; Beisatz: Diese Bestimmung ist auch anzuwenden, wenn eine angeblich rechtswidrige Handlung oder Unterlassung eines Einzelrichters eines Gerichtshofs gesetzt worden sein soll. In gleicher Weise gilt dies auch für den Senatspräsidenten eines Oberlandesgerichts. (T1)
- 1 Nc 51/13k
  Entscheidungstext OGH 02.07.2013 1 Nc 51/13k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0050141

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at